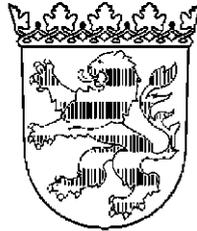


VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

Staatsangehörigkeit: irakisch,

Klägers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Gießen,
Rödgener Straße 59-61, 35394 Gießen, - 7059397-438 -

Beklagte,

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - 4. Kammer - durch

Richter am VG

als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Januar 2019 für Recht erkannt:

Die Klage wird als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu tragen.

TATBESTAND

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischen Glaubens. Er wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.02.2016 als Flüchtling anerkannt.

Mit Bescheid vom 19.11.2018 widerrief die Beklagte – nach Anhörung des Klägers – die Flüchtlingsanerkennung und stellte fest, dass auch subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde auf einen dreiwöchigen Aufenthalt des Klägers im Irak verwiesen sowie darauf, dass der Kläger nach der Vertreibung des IS aus allen Teilen des irakischen Staatsgebietes keine Verfolgung mehr zu befürchten habe. Auf den Bescheid wird Bezug genommen.

Am 29.11.2018 hat der Kläger Klage erhoben, die er schriftsätzlich nicht begründet hat.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 19.11.2018 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die Gründe des angegriffenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen. Die Verwaltungsvorgänge (e-Akten des Ausgangs- und Widerrufsverfahrens) haben vorgelegen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist offensichtlich nicht begründet, weil der Widerrufsbescheid des Bundesamtes vom 19.11.2018 offensichtlich rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO).

Zur Begründung wird zunächst auf den Bescheid selbst Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylG), dem das Gericht folgt. Dem Bescheid ist der anwaltlich vertretene Kläger nicht entgegengetreten. Er hat die Klage vielmehr schriftsätzlich nicht begründet, obwohl er im ersten Termin der mündlichen Verhandlung vom 20.12.2018 ausdrücklich um Terminverlegung gebeten hat, um die Klage zu begründen. Eine schriftliche Begründung erfolgte jedoch nicht. Der Vortrag in der mündlichen Verhandlung vermag keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides zu wecken.

Nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylG ist die Anerkennung als Flüchtling unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Es handelt sich dabei um eine gebundene Entscheidung, die der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt und bei der dem Bundesamt weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum zukommt. Vorliegend ist der Widerrufsbescheid offensichtlich rechtmäßig. Die Klage ist offensichtlich unbegründet.

Denn dem Kläger droht heute im Irak offensichtlich und nach jeder Betrachtungsweise keine Verfolgung mehr wegen seines yezidischen Glaubens. Damit hat sich die Sachlage seit der Anerkennung als Flüchtling mit Bescheid vom 12.02.2016 grundlegend geändert. Vergleichsmaßstab ist die Sachlage im Zeitpunkt der Anerkennung und die Sachlage im Zeitpunkt der Entscheidung des erkennenden Gerichts über die Rechtmäßigkeit des Widerrufs (§ 77 Abs. 1 AsylG).

Der Kläger wurde damals ausweislich des Vermerks der beigezogenen Akte des ersten Verwaltungsverfahrens vom 12.02.2016 (vgl. Blatt 43 GA) als Flüchtling anerkannt, weil das Bundesamt vom yezidischen Glauben des Klägers ausging und eine Gruppenverfolgung der Yeziden im Irak annahm; ein individuelles Verfolgungsschicksal habe der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht. Die damals maßgebliche Situation, von der das

Bundesamt ausgegangen ist, eine Gruppenverfolgung der Yeziden im Irak durch den IS, besteht heute mit absoluter Sicherheit und nach jeder Betrachtungsweise nicht mehr.

Denn der IS wurde im Irak, worauf das Bundesamt im angegriffenen Bescheid (Seite 4 oben) zutreffend hinweist, vollständig besiegt und zurückgedrängt; dies gilt für das gesamte irakische Staatsgebiet. Diese grundlegende Änderung der Sachlage ist nach der Flüchtlingsanerkennung des Klägers eingetreten. Spätestens mit der Rückeroberung von *Mosul* und von *Tal Afar* im Sommer 2017 ist der IS im Irak vollständig besiegt. Auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes wird Bezug genommen. Selbst wenn es immer noch zu vereinzeltten Attentaten des IS kommen mag, besteht heute – zumal im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung – auch entfernt nicht mehr die Gefahr einer Gruppenverfolgung oder überhaupt einer nennenswerten Verfolgung von Yeziden im Irak durch den IS. Hiervon geht niemand mehr vernünftigerweise aus. Der Kläger und sein Bevollmächtigter tragen hierzu auch nichts Substanzielles vor.

Die Sicherheitslage im Irak ist vielmehr mittlerweile weitgehend stabil, zuletzt konnten unbehelligt demokratische Wahlen im Irak durchgeführt werden. Anlässlich der jüngsten Auslandsreise hat der Außenminister der Bundesrepublik Deutschland die Sicherheitslage im Irak als stabil beurteilt und darauf hingewiesen, dass nunmehr die Voraussetzungen für ein Wiederaufbau des Irak und eine Rückkehr von Flüchtlingen vorlägen. Ähnlich hat der irakische Außenminister sich geäußert (vgl. z.B. Süddeutsche Zeitung vom 18.12.2108 „Sicherheitslage eindeutig verbessert“). Dies ist allgemein bekannt, ergibt sich aber bereits aus dem zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Lagebericht des Auswärtigen Amtes. Im Übrigen stellt das Bundesamt diese Sachlage im angegriffenen Bescheid auch zutreffend dar: Die Gefahr, etwa in der Provinz Ninive Opfer willkürlicher Gewalt zu werden, ist gering und weit unterhalb der Schwelle für die Annahme eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Selbst wenn es noch zu vereinzeltten Attentaten des IS oder von anderen Terrororganisationen kommen mag, gelten diese auch nicht gerade den Yeziden, sondern sind wahllos und können jeden Iraker treffen. Der Kläger wurde aber wegen einer Gruppenverfolgung der Yeziden im Irak anerkannt. Diese Situation besteht heute offensichtlich und nach jeder Betrachtungsweise nicht mehr. Auch eine Verfolgung einzelner Yeziden im Irak ist extrem unwahrscheinlich bis ausgeschlossen.

Im Übrigen ist der irakische Staat schutzbereit und schutzfähig, er geht insbesondere gegen den Terror - wie dargelegt – mit großem Erfolg vor und hat den IS seit langem auf der gesamten Fläche des Irak vollständig zurückgedrängt.

Das Bundesamt weist darüber hinaus zutreffend darauf hin, dass der Kläger selbst in den Irak gereist ist und sich dort fast drei Wochen aufhielt. Auf den angegriffenen Bescheid wird erneut Bezug genommen.

Dies belegt, dass der Kläger für sich selbst keine Gefährdung sah. Der Verweis des Klägerbevollmächtigten auf die Vorschrift des § 72 Abs. 1 Nr. 1a AsylG ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, weil vorliegend ein Widerruf ausgesprochen und nicht das automatische Erlöschen nach dieser Vorschrift festgestellt wurde. Im Übrigen steht nicht im Streit und kann nicht zweifelhaft sein, dass die Rückkehr eines Ausländers in sein Heimatland, auch nur die vorübergehende, jedenfalls *ein Indiz* für eine fehlende Verfolgungsfurcht ist. Denn niemand wird in sein Heimatland, auch kurzfristig, zurückkehren, wenn er dort einer Verfolgung ausgesetzt wäre. Maßgeblich in diesem Zusammenhang ist aber vor allem, dass die Familie, etwa die Mutter des Klägers, im Irak, in Provinz Ninive, wohnt und dort – im Einklang mit der Annahme des Gerichts und dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes - offenbar unbehelligt lebt. Der Kläger steht im Kontakt zu seiner Mutter und zu weiteren Familienangehörigen, er war selber vor Ort, berichtet aber nicht, dass seine Mutter oder andere Yeziden in dem Dorf oder der näheren Umgebung noch Verfolgung ausgesetzt wären. Der Kläger ist darüber hinaus trotz bemühten Nachfragens seines Bevollmächtigten nicht in der Lage, nachvollziehbar darzustellen, warum die Situation für ihn im Irak gefährlich sein sollte. Der Kläger war im Irak, ihm ist nichts passiert; seine Familie lebt dort, ihr ist ebenfalls nichts passiert. Die Spekulation des Klägers in der Verhandlung, sie würden in der Nähe eines arabischen Dorfes wohnen, ist für das Gericht nicht nachvollziehbar. Im Übrigen hält das Gericht es nicht für glaubhaft, dass der Kläger lediglich einen Tag bei seiner Mutter war, weil er dies für gefährlich hielt. Denn hierzu fehlt jeder nachvollziehbare und glaubhafte Vortrag, warum dies denn nun gerade für ihn gefährlich sein sollte, obwohl seine Familie die gesamte Zeit dort wohnt. Der ganze Vortrag ist offen abwegig.

Damit besteht nach der objektiven Lage im Irak offensichtlich und nach jeder Betrachtungsweise keine Verfolgungsgefährdung der Yeziden mehr, schon gar nicht eine Gruppenverfolgung durch den IS, die zur Anerkennung des Klägers führte. Die Sachla-

ge hat sich damit grundlegend und vollständig geändert. Sie wird nicht nur durch das Bundesamt nunmehr anders beurteilt. Der maßgebliche tatsächliche Umstand, der sich grundlegend geändert hat, ist die vollständige Zerschlagung und Zurückdrängung des IS in gesamten irakischen Staatsgebiet; von diesem IS ging die Gruppenverfolgung des Klägers als Yezide damals aus. Diese Gefahr besteht heute offensichtlich nicht mehr. Dass der Kläger lediglich wegen orthopädischer Beschwerden seiner Mutter (sein Attest, Blatt 60 GA) in den Irak gereist ist, belegt dies. Würde er für sich noch eine Verfolgungsgefahr durch den IS sehen, wäre er nicht zurückgekehrt. Im Übrigen ist aber – wie dargelegt – weder der Familie des Klägers noch dem Kläger im Irak etwas passiert.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylG darf kein Widerruf erfolgen, wenn der Ausländer sich auf zwingende, auf früherer Verfolgung beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Heimatstaat abzulehnen. Hierzu fehlt jeglicher Vortrag. Anhaltspunkte dafür sind auch nicht ersichtlich. Vielmehr lebt die Familie des Klägers unbehelligt im Irak. Ausweislich des vom Kläger selbst vorgelegten Attestes (Blatt 60 GA) war seine Mutter in der Lage, sich im Allgemeinen Krankenhaus Al Shaikhan einer aufwendigeren Bandscheibenoperation zu unterziehen; es gibt dort Fachärzte für Chirurgie und offenbar auch die Möglichkeit einer qualitativ hochwertigen Behandlung, sogar ein MRT zur Verfügung.

Das Bundesamt geht zutreffend davon aus, dass auch die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nicht vorliegen. Auf den Bescheid wird Bezug genommen. Dem ist der anwaltlich vertretene Kläger nicht entgegengetreten. Auch diese Einschätzung hält das Gericht – über die Einschätzung des Bundesamtes hinaus - für offensichtlich. Wie dargelegt ist die Sicherheitslage im Irak sehr stabil und gefestigt; dies gilt zumal heute im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Selbst wenn es noch zu vereinzeltten Attentaten des IS oder anderen Organisationen kommt, erreichen diese auch entfernt nicht das Ausmaß eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Schließlich bestehen keine Anhaltspunkte für Abschiebungshindernisse. Auf den Bescheid des Bundesamtes wird Bezug genommen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens, das gerichtskostenfrei ist, zu tragen, weil er unterliegt (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Dieses Urteil ist nicht anfechtbar (§ 78 Abs. 1 S. 1 Asy/G).